



Verordnung des EDI über die Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen

(IPFiV)

(Förderung des Filmverleihs in der Schweiz im Zusammenhang
mit COVID-19)

Änderung vom 8. Mai 2020

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 21. April 2016¹ über die Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 1

¹ Werden die Gesuche im Jahr 2020 eingereicht, so darf die Finanzhilfe höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

¹ SR 443.122

II

¹ Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

8. Mai 2020

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset